

# **Notverordnung zum vorübergehenden Einsatz von mobilen Heizkörpern auf Aussenbereichen der Gastwirtschaftsbetriebe (Notverordnung über mobile Heizkörper im Freien)**

vom 20. April 2021<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **§ 1 Zweck, Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung bezweckt, während der Dauer der bundesrechtlichen Einschränkungen für Restaurationsbetriebe gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besondere Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>2</sup> die Bewirtschaftung auf Aussenbereichen von Gastwirtschaftsbetrieben zu erleichtern und von der Witterung unabhängiger auszugestalten.

<sup>2</sup> Sie regelt den vorübergehenden Einsatz mobiler Heizpilze und -strahler (mobile Heizkörper im Freien) auf den Aussenbereichen der Gastwirtschaftsbetriebe.

## **§ 2 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Notverordnung gilt für alle Gastwirtschaftsbetriebe im Kanton.

<sup>2</sup> Die Erleichterungen gemäss dieser Notverordnung gelten nur solange, als die Gastwirtschaftsbetriebe ihre Gäste nicht im Innenbereich bewirten dürfen.

## **§ 3 Mobile Heizkörper im Freien**

<sup>1</sup> Gastwirtschaftsbetriebe dürfen auf ihren Aussenbereichen mit Sitzplätzen gemäss Art. 5a der Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>2</sup> mobile Heizkörper im Freien verwenden, die mit fossiler Energie (einschliesslich Strom) betrieben werden.

<sup>2</sup> Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)<sup>3</sup> ist nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Der Einsatz der mobilen Heizkörper im Freien ist nur zulässig, wenn die Gastwirtschaftsbetriebe die Vorschriften dieser Notverordnung einhalten.

#### **§ 4 Bedingungen, Auflagen**

<sup>1</sup> Die mobilen Heizkörper im Freien dürfen ausschliesslich von 08:00 bis 22:00 Uhr in Betrieb sein.

<sup>2</sup> Je 10 m<sup>2</sup> Fläche des Aussenbereichs darf höchstens ein mobiler Heizkörper im Freien eingesetzt werden. Bei der Berechnung der zulässigen Anzahl an Heizkörpern sind:

1. nur Aussenbereiche mit Sitzplätzen zu berücksichtigen, die von einer Bewilligung gemäss dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)<sup>4</sup> erfasst sind;
2. angebrochene Flächenmasse abzurunden.

<sup>3</sup> Die technische, feuerpolizeiliche wie auch gesundheitliche Sicherheit ist zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Die Gastwirtschaftsbetriebe haben die mobilen Heizkörper im Freien umgehend zu entfernen, wenn:

1. die Gastwirtschaftsbetriebe ihre Gäste wieder im Innenbereich bewirten dürfen; oder
2. die Geltungsdauer dieser Notverordnung abgelaufen ist.

#### **§ 5 Bewilligungs- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Der vorübergehende Einsatz mobiler Heizkörper im Freien untersteht nicht der Baubewilligungspflicht, wenn die Gastwirtschaftsbetriebe die Vorschriften dieser Notverordnung einhalten.

<sup>2</sup> Die Gastwirtschaftsbetriebe haben sämtliche mobilen Heizkörper im Freien umgehend der Energiefachstelle schriftlich zu melden.

<sup>3</sup> Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der eingesetzten mobilen Heizkörper im Freien;
2. das Fabrikat;
3. den Typ;
4. die Leistung;
5. den Energieträger; und
6. die massgebenden Flächen gemäss § 4 Abs. 2.

<sup>4</sup> Die Energiefachstelle informiert die Gemeinden sowie das Amt für Arbeit über die eingesetzten mobilen Heizkörper im Freien. Sie darf die Angaben gemäss Abs. 3 bekannt geben.

## **§ 6 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei einer Widerhandlung gegen diese Notverordnung richten sich die Strafbestimmungen insbesondere nach Art. 31 kEnG<sup>3</sup> und Art. 171 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Energiefachstelle sind bei Widerhandlungen zur Anzeige verpflichtet, wenn vorgängig bereits eine Verwarnung ausgesprochen wurde.

## **§ 7 Inkrafttreten, Befristung**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung tritt am 21. April 2021 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Notverordnung ist bis am 30. Juni 2021 befristet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hebt die Notverordnung auf, sobald die Gastwirtschaftsbetriebe die Gäste auch im Innenbereich bewirten dürfen.

<sup>4</sup> Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> A 2021, 759

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> NG 641.1

<sup>4</sup> NG 854.1

<sup>5</sup> NG 611.1